

Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO)

vom ...

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), erlässt die Stadt Plauen folgende Verordnung:

Artikel 1

3. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO)

Die Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 23. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 in der Zone „Zentrum 1“ wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 4 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 2 Minuten (1,50 EUR je Stunde).

Für das Parken auf Parkflächen in der Zone „Zentrum 1“, auf denen zusätzlich das Kombiticket (Parken und gleichzeitige Nutzung des ÖPNV) angeboten wird, wird für die Nutzung des Kombitickets folgende Gebühr erhoben:

1 Stunde	= 2,00 EUR
2 Stunden	= 4,00 EUR

Die Zone „Zentrum 1“ umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Hradschin von Forststraße bis Julius-Fučik-Straße
Klosterstraße
Unterer Steinweg
Klostermarkt
Oberer Steinweg
Untere Endestraße
Obere Endestraße
Altmarkt
Herrenstraße
Marktstraße
Dobenastraße von Unterer Graben bis Theaterstraße
Theaterstraße von Dobenastraße bis Theaterplatz
Melanchthonstraße von Unterer Graben bis Höhe Busparkplatz
Theaterplatz

(2) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 für die Zone „Zentrum 2“ wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 5 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,10 EUR je angefangene Zeiteinheit von 5 Minuten (1,20 EUR je Stunde).

Die Zone „Zentrum 2“ umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Topfmarkt
Alter Teich
Nobelstraße
Straßberger Straße von Altmarkt bis Marienstraße
Straßberger Torplatz
Oberer Graben
Neundorfer Straße von Marktstraße bis Marienstraße
Klösterlein
Weststraße von Reichsstraße bis 20 m nach Bärenstraße
Reichsstraße von Windmühlenstraße bis Bahnhofstraße
Gottschaldstraße von Karlstraße bis Bahnhofstraße
Windmühlenstraße von Bahnhofstraße bis Gottschaldstraße
Karlstraße von Bahnhofstraße bis Gottschaldstraße
Parkplatz Straßenbahnhaltstelle „Albertplatz“
Jöbnitzer Straße zwischen Forststraße und Bahnhofstraße
Jägerstraße
Krausenstraße zwischen Forststraße und Bahnhofstraße
Annenstraße zwischen Forststraße und Bahnhofstraße
Forststraße zwischen Hradschin und Annenstraße
Stresemannstraße zwischen Forststraße und Bahnhofstraße
Rädelstraße zwischen Bergstraße und Bahnhofstraße
Bergstraße zwischen Rädelstraße und Treppe Hradschin

Für das Parken auf Parkflächen in der Zone „Zentrum 2“, auf denen zusätzlich das Kombiticket (Parken und gleichzeitige Nutzung des ÖPNV) angeboten wird, wird für die Nutzung des Kombitickets folgende Gebühr erhoben:

1 Stunde = 1,70 EUR
2 Stunden = 3,40 EUR

(3) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 in der Zone 3 wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 6 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 3 Minuten (1,00 EUR je Stunde).

Die Zone 3 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Neustadtplatz
Bahnhofstraße zwischen August-Bebel-Straße und Pausaer Straße
Parkplatz Burgstraße
Hans-Löwel-Platz

Für das Parken auf Parkflächen in der Zone 3 wird für die Nutzung des Kombitickets (Parken und gleichzeitige Nutzung des ÖPNV) folgende Gebühr erhoben:

1 Stunde = 1,50 EUR
2 Stunden = 3,00 EUR
jede weitere Stunde 1,00 EUR zusätzlich
Tagesticket für den Kalendertag = 8 EUR

(4) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 auf der Dobenastraße zwischen Feldstraße und Karlstraße und auf der Myliusstraße wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 6 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 3 Minuten (1,00 EUR je Stunde), Tagesticket 2,00 EUR.

(5) Die jeweils zulässige Höchstparkdauer und der Zeitraum der Gebührenpflicht für das Parken auf Parkstellflächen im Sinne des § 1 sind aus den Hinweisen ersichtlich, die an den Parkscheinautomaten angebracht sind.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer